

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 5 JAHRGANG 2012 - WÜRSELEN, DEN 19. April 2012

Seite 1

AMTLICHER TEIL

Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 24. April 2012

Am Dienstag, dem 24.04.2012, findet um 18.00 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt im Sitzungssaal des Rathauses, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

TAGESORDNUNG der Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 24.04.2012, 18.00 Uhr

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Wolfgang Kern, Schweilbacher Str. 80, 52146 Würselen
- 4 Berichterstattung über die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates der Stadt am 14.02.2012 gefassten Beschlüsse
- 5 Berichterstattung über die Ausführung von Beschlüssen
- 6 Vertretung der Stadt in Gesellschaften; hier: Deutsch-Italienische Freundschaftsgesellschaft Würselen - Campagnatico e.V.
- 7 Weiterentwicklung der Schulangebote; hier: Beschluss des Ausschusses für Bildung vom 20.12.2011
- 8 Änderung der Satzung für des Jugendamt der Stadt Würselen
hier: Mitgliedschaft Jugendamtselternbeirat
- 9 Umbenennung von Straßen im Stadtgebiet Würselen
 1. Umbenennung eines Teilstücks der Sebastianusstraße in An St. Sebastian
 2. Umbenennung eines Teilstückes der Drischer Straße in Wilhelmstraße
- 10 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 im Bereich Gewerbegebiet Aachener Kreuz, Schumanstraße; hier: Stellungnahme zu den Anregungen sowie Satzungsbeschluss
- 11 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 118 einschließlich seiner 1. Änderung (Bereich Scherberger Straße, Kaisersruher Straße, Südstraße, Paulinenstraße); hier: Satzungsbeschluss
- 12 Endausbau Kesselsgracht (vormals : Reckergelände)
hier: Vorabentscheidung zum Haushalt 2012
- 13 Instandsetzung von Regenbecken und Pumpstationen, hier: Vorabentscheidung zum Haushalt 2012

- 14 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Gemeinsame Sitzung des Landesbehindertenbeirates mit den Nordrhein-westfälischen Behindertenbeauftragten und -koordinatoren der Kommunen am 23.03.2012 in Düsseldorf
- 15 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

- 1 Berichterstattung über die Ausführung von Beschlüssen
- 2 Beteiligung der EWV Energie- und Wasser- Versorgung GmbH an der GREEN Solar Herzogenrath GmbH
- 3 Fortführung Projekt "Lernen mit neuen Medien"
- 4 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Neuausschreibung der Glas- und Gebäudereinigung
- 5 Anfragen und Mitteilungen

Würselen, den 10. April 2012

Arno Nelles
Der Bürgermeister

* * *

**Kommunalwahl am 30.08.2009
Ersatzbestimmung für das verstorbene Ratsmitglied
Herr Gerd Sommer**

Gem. § 45 Kommunalwahlgesetz vom 15.08.1993 (GV NRW Nr. 51, Seite 521 ff) in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. § 63 Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW Nr. 54, Seite 592 ff) in der zuletzt gültigen Fassung mache ich folgendes öffentlich bekannt:

Herr Gerd Sommer, Lindener Str. 81, 52146 Würselen ist am 03. April 2012 verstorben.

Als Stadtwahlleiter habe ich gem. § 45 Kommunalwahlgesetz festgestellt, dass Herr Wolfgang Kern, Schweilbacher Str. 80, 52146 Würselen, auf der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland als persönlicher Vertreter angegeben ist.

Herr Kern hat die Wahl zum Mitglied des Rates der Stadt Würselen mit Erklärung vom 04.04.2012 angenommen.

Gegen die Gültigkeit dieser Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wahlgruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde gem. § 39 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe, Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Bürgermeister der Stadt Würselen - als Stadtwahlleiter -, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Würselen, den 10. April 2012

Arno Nelles
Der Bürgermeister
- als Stadtwahlleiter -

Wahlbekanntmachung

**Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.¹⁾

1. Die Gemeinde

STADT WÜRSELEN

gehört zum Wahlkreis

3 Aachen III

und ist in

Anzahl

24

Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
/	

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom ^{Datum} 16.04. bis ^{Datum} 22.04. ⁵⁾ zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

☒ ⁶⁾ während der allgemeinen Dienstzeit

☐ ⁶⁾ in der Zeit von ^{Uhrzeit} bis ^{Uhrzeit} Uhr in

Ort, Raum

im Wahlbüro, Saal B (Erdgeschoss), Marktplatz 1, 52146 Würselen

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem ~~Ober-/Bürgermeister~~/der ~~Ober-/Bürgermeisterin~~ übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des ~~Ober-/Bürgermeisters~~/der ~~Ober-/Bürgermeisterin~~ abgeben.

Für die Gemeinde ~~wird~~/werden

Anzahl **6**

Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der ~~Briefwahlvorstand~~/Die Briefwahlvorstände ~~tritt~~/treten am Wahltag um

Uhrzeit **08.00**

Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Rathaus der Stadt Würselen, Mollatxplatz 1, 52146 Würselen

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Würselen, 05.04.2012

Der/Die ~~Ober-/Bürgermeisterin~~

i.V. **L. Bi-cs**

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

STADT WÜRSELEN

werden in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten²⁾

Ort der Einsichtnahme^{1) 3)}

Im Wahlbüro, Saal B (Erdgeschoss), Marlaixplatz 1, 52146 Würselen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 27. April 2012 bis 12.00 Uhr, bei dem ~~der Ober~~ Bürgermeister/in

Anschrift³⁾

Im Wahlbüro, Saal B (Erdgeschoss), Marlaixplatz 1, 52146 Würselen

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

3 Aachen III

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei dem ~~der Ober-/Bürgermeisterin~~ (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (12. Mai 2012), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (13. Mai 2012) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des ~~Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin~~ versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem ~~Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin~~ vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den ~~die Ober-/Bürgermeister/Ober-/Bürgermeisterin~~ absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (13. Mai 2012) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Würselen, 05.04.2012

Der/Die ~~Ober-/Bürgermeisterin~~

i.v. D. Bries

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

Richtlinien über die Verwendung des Wappens der Stadt Würselen

1. Allgemeines

Das Wappen der Stadt Würselen ist ein Hoheitszeichen, über das ausschließlich die Stadt Würselen verfügt. Es ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt.

Die Verwendung des Wappens durch andere natürliche oder juristische Personen ist genehmigungspflichtig.

2. Beschreibung des Wappens

Das Schild des städtischen Wappens ist geviert:

1. in Gold ein bewehrter und rot gezungter schwarzer Adler,
2. in Grün ein schräglinker silberner Wellenbalken,
3. in Grün über goldenem Dreiberg ein gekreuzter silberner Schlägel und ein silberner Hammer mit goldenen Griffen,
4. in Silber ein durchgehendes schwarzes Kreuz. Der Schild ist mit einer dreitürmigen gezinnten Stadtmauer gekrönt, in die unter dem mittleren Turm ein Tor eingelassen ist.

Das Wappen versinnbildlicht die Geschichte der heutigen Stadt. Der Adler verweist auf die ehemalige Zugehörigkeit Würselens zum Aachener Reich, dem Territorium der ehemaligen Reichsstadt Aachen, der Wellenbalken verweist auf den Wurbach, das Bergmannsgezähe auf den ehemals betriebenen Bergbau und das kur-kölnische Kreuz auf die ehemalige Zugehörigkeit zur Erzdiözese Köln.

3. Verwendung des Wappens

- 3.1 Allgemein genehmigt wird die vorübergehende Verwendung des Stadtwappens auf Fahnen zur zeitweiligen Beflaggung oder Ausschmückung von Gebäuden, Grundstücken, Räumen und Schaufenstern anlässlich von Volks- und Sportfesten sowie Stadtjubiläen, wenn erkennbar ist, dass es sich nicht um eine städtische Veranstaltung handelt.
- 3.2 Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens auf Vereinsfahnen, Bannern und Wimpeln, Briefbögen oder Drucksachen von Vereinen und Verbänden sowie auf der Sportbekleidung aktiver Mannschaften kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, sofern es als untergeordneter Bestandteil dargestellt wird und besondere Gründe nicht entgegenstehen.
- 3.3 Die Verwendung des Wappens auf Verkaufsartikeln (z.B. Münzen, Teller, Untersetzer, Wandschilder, Vasen o.ä.), Vereinsabzeichen, Nadeln und dergleichen wird nur genehmigt, wenn
 - es sich um eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Ausführung handelt,
 - eine würdige Verwendung, die den Ruf der Stadt fördert, ihm zumindest nicht abträglich ist, gewährleistet wird und
 - der Anschein einer amtlichen Maßnahme nicht entstehen kann.
- 3.4 Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und der Wappen der ehemaligen Gemeinden der Stadt Würselen durch Dritte ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 41 (3) GO NRW und obliegt dem Bürgermeister.

4. Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung wird nur auf eine bestimmte Zeit und innerhalb dieser auch auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf erteilt. Es ist in das Ermessen der Verwaltung gestellt, vor Erteilung der Genehmigung die Vorlage oder Überlassung von Probestücken zu verlangen.

5. Unzulässigkeit der Verwendung des Stadtwappens

Die Verwendung des Stadtwappens ist unzulässig und darf auch nicht genehmigt werden

- a) für Geschäftspapiere oder Reklamedrucksachen, Siegel, Stempel und Briefbögen oder – umschläge von Privatpersonen und
- b) für Aushangkästen, Bekanntmachungstafeln Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von Privatpersonen, Vereinen und Verbänden,
- c) für Spruchbänder jeglicher Art.

6. Wappen der ehemaligen Gemeinden der Stadt Würselen

Für die Genehmigung zur Verwendung der Wappen der ehemaligen Gemeinden der Stadt Würselen gelten diese Richtlinien entsprechend. Als Rechtsnachfolgerin entscheidet über die Verwendung der Wappen der ehemaligen Gemeinden durch Dritte und den Widerruf einer erteilten Genehmigung ausschließlich die Stadt Würselen.

7. Gebühr

Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine einmalige Verwendungsgebühr von mindestens 5,-- € und höchstens 100,-- € erhoben. Die Gebührenhöhe ist davon abhängig, ob die Verwendung des Wappens ideellen oder gewerblichen Zwecken (gemäß Punkt 3.3) dienen soll und bei gewerblichen Zwecken auch vom Umfang und der Dauer der Nutzung. Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist abzusehen, wenn an der Verwendung ein öffentliches Interesse unverkennbar ist.

8. Schlussvorschrift

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Würselen, den 23.März 2012

Arno Nelles
Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat Mai 2012 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Heinz Haas, Klosterstraße 30, am 1.5.,
Erika Kern, Friedhofstraße 15, am 5.5.,
Elisabeth Dorr, Dobacher Straße 81, am 5.5.,
Arnold Milcher, Schweilbacher Straße 22, am 13.5.,
Margaretha Körlings, Uhlandstraße 4, am 16.5.,
Franz Kohnemann, Kaiserstraße 14, am 27.5.,
Mathilde Stirnberg, Herderstraße 4, am 29.5.,

das 81. Lebensjahr:

Hugo Haas, Glück-Auf-Straße 18, am 11.5.,
Elisabeth Dohlen, Steinacker 1, am 11.5.,
Peter Kremer, Tittelsstraße 44, am 15.5.,
Johann Scheer, Broicher Straße 130, am 22.5.,
Adolf Ziefle, Oppener Straße 37, am 24.5.,
Leo Mandelartz, Schweilbacher Straße 32, am 28.5.,

das 82. Lebensjahr:

Gerd Burchatzki, Klosterstraße 30, am 10.5.,
Erich Horbach, Kaiserstraße 59, am 24.5.,
Josef Peters, Birkenstraße 14, am 25.5.,
Jakob Kather, Bossekuhler Weg 6, am 30.5.,

das 83. Lebensjahr:

Elfriede Franz, Mauerfeldchen 19, am 4.5.,
Agnes Keiter, Birkenstraße 21, am 15.5.,
Katharina Touet, Sebastianusstraße 23, am 17.5.,

das 84. Lebensjahr:

Agnes Bücken, Johannes-Rau-Straße 12, am 4.5.,
Katharina Wilden, Teutstraße 15, am 7.5.,
Josefine Philipp, Kreuzstraße 92, am 18.5.,
Josefa Suhr, Krefelderstraße 2 b, am 19.5.,
Johann Priesmann, Lindenstraße 13, am 21.5.,

das 85. Lebensjahr:

Erwin Palm, Aachener Straße 103, am 10.5.,
Franz Heinrichs, Im Grötchen 30, am 27.5.,

das 86. Lebensjahr:

Helma Schmalen, Nordstraße 21, am 12.5.,
Maria Coglitore, Klosterstraße 30, am 14.5.,
Christian Pütz, Neuhauser Straße 46, am 15.5.,
Heinz Wieland, Helleter Feldchen 51, am 22.5.,
Maria Vondenhoff, Anselm-Feuerbach-Straße 21,
am 29.5.,
Sibilla Dressler, Burgstraße 23 a, am 31.5.,

das 87. Lebensjahr:

Diethelm Hunscheid, Lindenplatz 23, am 3.5.,
Piotr Kincalo, Euchener Straße 111, am 25.5.,

das 88. Lebensjahr:

Johanna Sommer, Kaiserstr. 59, am 12.5.,
Regina Linse, Haaler Straße 47, am 17.5.,

das 89. Lebensjahr:

Marianne Setzen, Klosterstraße 30, am 23.5.,

das 90. Lebensjahr:

Ilse Plum, Bardenberger Straße 60, am 1.5.,
Maria Koszucki, Auf dem Gewinn 29, am 19.5.,
Maria Lemmen, Willibrordstraße 25, am 26.5.,
Elisabeth Schubert, Klosterstraße 30, am 30.5.,

das 91. Lebensjahr:

Karl Gillessen, von-Goerschen-Straße 31, am
7.5.,
Luzia Bülls, Klosterstraße 116, am 13.5.,

das 92. Lebensjahr:

Erika Frings, Ringstraße 41, am 27.5.,

das 93. Lebensjahr:

Bernhard Reinders, Klosterstraße 30, am 18.5.,

das 95. Lebensjahr:

Magdalena Ballmann, Semmelweisstraße 7, am
2.5.,

das 97. Lebensjahr:

Andreas Hellmanns, Broicher Straße 228, am
21.5.,

das 99. Lebensjahr:

Johanna Drießen, Klosterstraße 30, am 27.5.,

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

**Arno Nelles
Bürgermeister**

Bitte, zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-300.

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden. Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

